Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5066

26. 06. 96

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Telekommunikationsgesetz (TKG) – Drucksachen 13/3609, 13/4438, 13/4864, 13/4938 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordnete Anke Fuchs (Köln)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Rudolf Geil**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 beschlossene Telekommunikationsgesetz (TKG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Anke Fuchs (Köln)**	**Rudolf Geil**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter

Anlage

Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

   In § 2 Abs. 2 werden in Nummer 3 nach dem Wort „(Universaldienstleistungen)" die Wörter „zu erschwinglichen Preisen" angefügt.

2. Zu § 8 Abs. 2 vor Satz 1

   Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz vorangestellt:

   „Bei der Lizenzerteilung sind die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu beachten."

3. Zu § 11 Abs. 2 nach Satz 2

   Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Vergabe von Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen erfolgt ausschließlich im Wege der Ausschreibung."

4. Zu § 17 Abs. 2 nach Satz 1

   In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die Bestimmung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen."

5. Zu § 33 Abs. 1 Satz 1

   In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „auf diesem Markt" das Wort „diskriminierungsfrei" eingefügt.

6. Zu § 41 Abs. 3 Nr. 3

   In § 41 Abs. 3 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

   „3. nähere Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung allgemeiner Netzzugänge nach § 35 Abs. 1; die Bedingungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und einen gleichwertigen diskriminierungsfreien Zugang gewährleisten,".

7. Zu § 41 a – neu –

   Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

   „41 a
   Rundfunksendeanlagen

   Bei der Veräußerung von Sendeanlagen tritt der Erwerber in bestehende Vertragsverhältnisse mit Rundfunkveranstaltern ein."

8. Zu § 89 Abs. 3, 8, 9

   § 89 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „jederzeit" das Wort „unentgeltlich" eingefügt.

   b) Absatz 8 wird gestrichen.

   c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333